

## **S A T Z U N G**

### **über die 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Kilsheim vom 14.11.2016**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kilsheim am 16. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 42 der Abwassersatzung erhält folgende Neufassung:

##### **Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,72 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> überbaute und versiegelte Fläche: 0,32 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,72 Euro.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltens, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als vom Anfang gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Külsheim, 17. Dezember 2019

Für den Gemeinderat

Schreglmann, Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis**

Diese Satzung wurde gemäß § 1 der Satzung der Stadt Külsheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07. Mai 1984 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Külsheim am 17. Januar 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist am 23. Januar 2020 erfolgt.

Külsheim, den 23. Januar 2020

Schreglmann, Bürgermeister